

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS**

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <i>114-GE/19</i>	<i>Pr</i>
Datum: 6. NOV. 1992	
Verteilt 12. Nov. 1992	<i>Pa</i>

A. Hajek

Wien, am 4.11.1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

Unser Zeichen:

5-1092/Sch

Durchwahl:

478

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verbrechensopfergesetz geändert wird (EWR-Rechtsreform)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verbrechenopfergesetz geändert wird (EWR-Rechtsreform) mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

gez. Dr. Schubert

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

ABSCHRIFT

An das
Bundesministerium für Arbeit
und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 3.11.1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
47.010/4-8/1992 16.10.1992

Unser Zeichen: Durchwahl:
5-1092/Sch 478

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verbrechensopfergesetz geändert wird (EWR-Rechtsreform)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales mitzuteilen, daß sie gegen den vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Verbrechensopfergesetz im Hinblick auf die Verpflichtungen Österreichs aus dem EWR-Vertrag (Art. 4) grundsätzlich keine Einwendungen zu erheben hat.

Angeregt wird, im Sinne einer echten Gegenseitigkeit den Wirksamkeitsbeginn der Neuregelung durch folgende Ergänzung der Z. 3 wie folgt zu präzisieren:

"§ 16 Abs. 3 lautet: (3) § 1 Abs. 7 ist anzuwenden, wenn die Handlung im Sinne des § 1 Abs. 2 nach dem 31. Dezember 1992 gesetzt worden ist und ab dem Zeitpunkt, in dem österreichische Staatsbürger im Heimatstaat des Ausländers eine gleichartige staatliche Leistung erhalten würden."

- 2 -

*25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß
gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.*

Der Präsident:

Der Generalsekretär: